

# Friedhofsgebührenordnung der St. Martini Gemeinde Bremen-Lesum

vom 22.10.2024, in der ab 02.02.2025 geltenden Fassung

Gemäß der Friedhofsordnung der St. Martini Gemeinde Bremen-Lesum (nachfolgend: Gemeinde) wird die folgende Gebührenordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und sonstige Leistungen der Gemeinde als Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (2) Der Kirchenvorstand kann zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofes jeweils nach der Anzahl der Grabstellen Umlagen erheben (Friedhofsunterhaltungsgebühr).

## § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet die antragstellende Person bzw. die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen genutzt werden, sowie die Nutzungsberechtigten. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Leistung. Gebühren können im Voraus erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Nutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 4 Gebührentarife

Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist (Anlage „Gebührentarif“). Unterliegt die dort ausgewiesene Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zu der betreffenden Gebühr erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, bei denen dieses zutrifft, werden im Gebührentarif entsprechend gekennzeichnet.

## § 5 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand oder entsprechend einer für eine vergleichbare Leistung festgesetzten regulären Gebühr fest.

## § 6 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Nutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## § 7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 8 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung haben diejenigen zu tragen, die die Gebühren schulden und an die der Gebührenbescheid gerichtet ist.

## § 9 Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter [www.kirche-bremen.de/st-martini-lesum/friedhof](http://www.kirche-bremen.de/st-martini-lesum/friedhof) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen.
- (2) Die Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen treten am Tag nach Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Friedhofsbüro-Lesum (Hindenburgstr. 30 in 28717 Bremen) eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde am 22.10.2024 vom Kirchenvorstand der St. Martini Gemeinde zu Bremen-Lesum beschlossen und am 07.01.2025 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt. Sie ist am 27.01.2025 im Internet bekannt gemacht worden. Hierauf wurde am 01.02.2025 in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen.

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der St. Martini Gemeinde Bremen-  
Lesum gültig ab 02.02.2025**

Gebührenziffer	Bezeichnung	Gebühr
1.	<b>Nutzungsrecht für Sarggräber</b>	
	<b>Individuelle Grabstätten:</b>	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	1. Platz	1000,00
1.1.2	jeder weitere Platz	400,00
1.1.3	Verlängerungsgebühr je Jahr	35,00
1.1.4	Verlängerungsgebühr ab dem 2. Platz	20,00
	<b>Einheitlich gestaltete Grabanlagen – Sarg:</b>	
1.2	Erdreihengrabanlage - Einzelbelegung	1.900,00
1.2.1	1. Belegung	1.400,00
1.2.2	2. Belegung	500,00
1.3.	Dietrich-Bonhoeffer-Feld (ohne Namensnennung)	1.600,00
1.4.	Grabanlage - Arco-Gräber am Bogen der Kapelle	2.300,00
2.	<b>Nutzungsrecht für Urnengräber</b>	
	<b>Individuelle Grabstätten:</b>	
2.1	Urnenwahlgrabstätte (1m x 1m)	750,00
2.1.1	Verlängerungsgebühr pro Jahr	40,00
2.2	Erdwahlgrabstätten – als Urnengrab (0,90 m x 2 m)	1.000,00
2.2.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	35,00
2.2.2	Verlängerungsgebühr ab dem 2. Platz	20,00
	<b>Einheitlich gestaltete Grabanlagen – Urne:</b>	
2.3	Rasenreihengrabanlage – Einzelbelegung	1.900,00
2.3.1	1. Belegung	1.400,00
2.3.2	2. Belegung	500,00
2.4	Urnengrabanlage Urnenstele (Kolumbarium)	2.200,00
2.4.1	Verlängerungsgebühr pro Jahr	100,00
2.5	Urnengrabanlage am Ahorn	900,00
2.6.	Urnengrabanlage am Baum Feld „C“	1.700,00
2.6.1	1. Belegung	1200,00
2.6.2	2. Belegung	500,00
2.6.3	Verlängerung pro Jahr für die 2. Belegung	100,00
2.7	Urnengrabanlage am Baum Feld „E“	1.700,00
2.7.1	1. Belegung	1.200,00

2.7.2	2. Belegung	500,00
2.7.3	Verlängerung pro Jahr für die 2. Belegung	100,00
2.8	Martin-Luther-Feld (ohne Namensnennung)	600,00
2.9	Urnengrabanlagen für gemeinnützige Organisationen	
2.9.1	Grabanlage Adelenstift	155,00
2.9.2	Grabanlage Diakonissen	155,00
3.	<b>Bestattung Säрге</b>	
3.1	Bestattung einschl. Gruftgraben – einfache Tiefe	650,00
3.2	Bestattung einschl. Gruftgraben – doppelte Tiefe	900,00
3.3	Bestattung von Kindern bis 6 Jahre	200,00
3.4	Zuschlag für gefrorenen Boden/ Überlänge	120,00
4.	<b>Bestattung Urnen</b>	
4.1	Urnenbestattung	200,00
4.2	Bestattungsfälle Rechtsmedizin	155,00
5.	<b>Sonstige Gebühren</b>	
5.1	Umschreibung der Grabstelle auf einen anderen Nutzungsberechtigten	35,00
5.2	Ersatzurkunde	35,00
5.3	Genehmigung von Grabmälern	45,00
5.4	Genehmigung von Einfassungen	45,00
5.5	Genehmigung von Grabplatten	45,00
5.6	Gebühr für Aufgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr/Platz	75,00
5.7	Gebühr für die Nutzung der Kirche	150,00
5.8	Gebühr für die Nutzung von Kapelle/ Urnenabschiedsraum	inbegriffen
5.9	Gebühr für Ersatzvornahmen nach Pflichtverletzungen	Nach Aufwand
6.	<b>Zuschläge</b>	
6.1	Erhebung von Zuschlägen von 100 % für Personen, die nicht Mitglied der Evangelischen Kirche oder der Katholischen Kirche oder einer zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft sind	